



G S D

Gesellschaft für Shiatsu
in Deutschland

Shiatsu-Praktiker*innen und Impfpflicht

1. Betroffene Personen

Ab dem 16. März 2022 gilt bundesweit die so genannte **einrichtungsbezogene Impfpflicht** nach §20a IfSG. Das Gesetz bestimmt dazu, dass ab diesem Tag **alle Personen**, die in den im §20a genannten Einrichtungen **tätig sind**, entweder geimpfte oder genesene Personen sein müssen. Ausnahme gilt für diejenigen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können.

Für Shiatsu-Praktiker*innen ist vor allem von Bedeutung, dass zu diesen Einrichtungen so genannte *Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe* zählen. Daraus ergibt sich, dass vor allem die Shiatsu-Praktiker*innen, die als **Heilpraktiker*innen** tätig sind, der Impfpflicht unterliegen. Aber auch **staatlich anerkannte Masseur*innen, Physiotherapeut*innen und Osteopath*innen** zählen dazu.

Shiatsu-Praktiker*innen, die nicht den *Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe* zuzuordnen sind, unterliegen unserer Auffassung nach nicht der Impfpflicht.

Jedoch Vorsicht:

Es sollte berücksichtigt werden, dass das Gesetz von Personen spricht, die in genannten Einrichtungen beschäftigt oder tätig sind. Daraus lässt sich schließen, dass auch die Shiatsu-Praktiker*innen der Impfpflicht unterliegen, die zwar keine Heilpraktiker*innen, Physiotherapeut*innen usw. sind, jedoch zum Zwecke der Durchführung einer Behandlung die genannten Einrichtungen besuchen oder gar in diesen Einrichtungen beschäftigt sind. Wir empfehlen diesen Kollegen*innen auf jeden Fall vor dem 15. März 2022 zu klären, ob die Leitung der Einrichtung einen Impf- oder Genesenennachweis von Ihnen verlangen wird.

(Zur Definition der Begriffe *geimpfte und genesene Person*, sowie *Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe* und zur Auflistung der betroffenen Einrichtungen siehe unter Punkt 4. - „**Definitionen und Links**“.)

2. Umsetzung der Impfpflicht

a)

Personen, die der Impfpflicht unterliegen und in den genannten Einrichtungen **bis zum 15. März 2022 bereits tätig sind**, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung bis zum Ablauf des 15. März 2022 folgenden Nachweis vorzulegen:

- a) Impfnachweis,
- b) Genesenennachweis,

- c) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können,
- d) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden.

Sollte keiner dieser Nachweise vorgelegt werden, ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, diesen Umstand dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, das schließlich entscheiden muss, wie in jedem konkreten Fall vorgegangen werden soll.

Die Frage ist, wie Praxisinhaber*innen (auch Soloselbstständige) vorgehen sollen, die selbst die Leitung der Einrichtung darstellen. Nach unserer Information schreibt das Bundesministerium dazu Folgendes: *„Für Praxisinhaberinnen und -inhaber, die unter die Vorschrift des §20a IfSG fallen, ist es nicht möglich, den entsprechenden Nachweis bis zum 15. März 2022 einer Einrichtungsleitung vorzulegen. In diesen Fällen müssen die Nachweise entsprechend dokumentiert werden, sodass im Falle einer behördlichen Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass diese bereits zum Fristablauf am 15. März 2022 vorlagen.“*

Sollten die Praxisinhaber*innen (auch Soloselbstständige) jedoch über keinen entsprechenden Nachweis verfügen, sind sie verpflichtet, selbst diesen Umstand dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden!

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht können nach §73 IfSG Bußgelder von bis zu 2.500,- EUR verhängt werden. Ein/eine Heilpraktiker*in kann außerdem damit rechnen, dass in einem solchen Fall auch Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen, ob er oder sie sich in Zukunft an die rechtlichen Vorgaben zur Ausübung der Heilkunde zum Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen halten wird. Das könnte dann im schlimmsten Fall zum Entzug der Heilpraktiker-Erlaubnis führen.

Diese Pflichten gelten auch für Hausbesuchspraxen.

Diejenigen, die der Impfpflicht nicht nachkommen möchten, können überlegen, ihre Tätigkeit aus diesem Grund zu pausieren, um einem Bußgeld zu entgehen. In diesem Fall sollte das Gesundheitsamt entsprechend informiert werden.

b)

Personen, die ihre Tätigkeit in den genannten Einrichtungen erst **ab dem 16. März 2022** aufnehmen sollen, sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung einen entsprechenden Nachweis **vor Beginn ihrer Tätigkeit** vorzulegen. Kann kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, darf die Person in der Einrichtung nicht beschäftigt oder tätig sein. Das heißt, dass bei diesen Personen **direkt aufgrund des Gesetzes ein „Beschäftigungs- und Betretungsverbot“** für die genannten Einrichtungen gilt, und eine konkrete fallbezogene Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes nicht vorgesehen ist.

Für Praxisinhaber*innen (auch Soloselbstständige), die der Impfpflicht unterliegen, heißt es, dass sie ab 16. März 2022 ihre Tätigkeit nur aufnehmen können, wenn sie der Impfpflicht nachkommen, bzw. von ihr befreit sind.

3. Verpflichtung zum Aktualisieren der Nachweise

Soweit ein entsprechender Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund von Zeitablauf verliert, ist die betroffene Person verpflichtet, der Leitung der genannten

Einrichtungen einen **neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf** der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen.

4. Definitionen und Links

a) Geimpfte und genesene Person

Als geimpfte oder genesene Person gelten Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis nach §22a IfSG besitzen. Den Text des §22a IfSG finden Sie hier: [§ 22a IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/22a_ifsg/)

b) Einrichtungen und Unternehmen, für die die Impfpflicht gilt:

1. Krankenhäuser
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen einschließlich freiberuflich tätiger Hebammen
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
11. Rettungsdienste
12. sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
13. medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
14. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Dienste der beruflichen Rehabilitation
15. Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden,
16. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
17. ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den in Nummer 16 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten; zu diesen Unternehmen gehören insbesondere:
 - a) ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
 - c) Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,

- d) Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
- e) Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, und
- f) Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.

c) Praxis sonstiger humanmedizinischer Heilberufe

Eine klare gesetzliche Definition fehlt.

Nach Maßgabe des Bundesgesundheitsministeriums gilt Folgendes:

Mit einer Praxis sind die Räumlichkeiten einer einen Heilberuf ausübenden Person gemeint, in denen sie Patienten empfängt, berät, untersucht und therapiert. Bundesrechtlich geregelte humanmedizinischen Heilberufe sind Diätassistentin und Diätassistent, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Logopädin und Logopäde, Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister, Orthoptistin und Orthoptist, Physiotherapeutin und Physiotherapeut und Podologin und Podologe. (Bem.: Für diese Gruppen gilt, dass ihre Ausbildung und Überprüfung geregelt ist und an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen stattfindet.) Es liegt nahe, alle Praxen sowohl von Angehörigen der genannten Berufe als auch von Angehörigen sonstiger Heilberufe zu erfassen. Dazu gehören zum Beispiel auch Heilpraktiker, Osteopathen und Sprachtherapeuten, die Praxen betreiben.

Aufgrund von dieser Aussage und aufgrund von unseren Erfahrungen vom letzten Jahr, wo Shiatsu Behandlungen von den Behörden eher nicht als medizinisch notwendig anerkannt wurden, tendieren wir zum Schluss, dass Praxen von Shiatsu-Praktiker*innen, die weder Heilpraktiker*innen noch anerkannte Physiotherapeut*innen oder Masseur*innen oder andere oben genannten Personen sind, nicht zu Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe zu zählen sind.

d) Text des §20a IfSG

[§ 20a IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/§_20a_IIfSG)